



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 17. Oktober 2016

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für vier Vorhaben der Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach bezüglich des Probetriebs Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Bahn-Strecke: NE 9581 Gotteszell - Viechtach, Landkreis Regen, Niederbayern:	
- Änderung Anpassung Bahnsteig Bahnhof (Bf) Ruhmannsfelden, Markt Ruhmannsfelden	
- Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Ruhmannsfelden (km 4,058)	
- Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Teisnach „Sparkasse“ (km 9,893)	
- Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Teisnach „Ettl-Bräu“ (km 9,983)	146
Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	147
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Nürnberger Land zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/Eckenhaid – Großbellhofen im Linienbündel 4 (Nordwest) des Landkreises Nürnberger Land zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Nürnberger Land	148
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung von Theatern	150
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung von Musik	151
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	152
Bekanntmachung der Planungsverbände	
304. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14. November 2016	153
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662, - Umwandlung von einer Grünfläche zur allgemeinen Wohnbaufläche	154
Bek Nr. 230/2016 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO für das Grundstück Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung Altenmühl über die Festsetzung des Bereichs „Zur Raumlach“ - öffentliche Auslegung	154



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für vier Vorhaben der Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach bezüglich des Probetriebs Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Bahn-Strecke: NE 9581 Gotteszell - Viechtach, Landkreis Regen, Niederbayern:

- **Änderung Anpassung Bahnsteig Bahnhof (Bf) Ruhmannsfelden, Markt Ruhmannsfelden**
- **Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Ruhmannsfelden (km 4,058)**
- **Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Teisnach „Sparkasse“ (km 9,893)**
- **Neubau Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) Bahnübergang Teisnach „Ettl-Bräu“ (km 9,983)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. August 2016 Gz. RMF-SG32-4354-9-63, -79, -80, -81

Die Länderbahn GmbH beabsichtigt, auf der Bahnstrecke Gotteszell-Viechtach einen vorhandenen Bahnsteig des Bahnhofes in Ruhmannsfelden zu verlängern sowie die oben genannten vorhandenen Bahnübergänge mit Bahnübergangssicherungsanlagen (BÜSA) auszustatten.

Der bestehende Bahnsteig am Bahnhof Ruhmannsfelden soll auf 75 Meter verlängert und ein zweiter Überweg zum Bahnsteig hergestellt werden. Die bestehenden Bahnübergänge Ruhmannsfelden, Teisnach „Sparkasse“ und Teisnach „Ettl-Bräu“ sollen jeweils mit einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit Lichtzeichenanlage (gelb/rot) und mit Schranken ausgestattet werden. Zusätzlich ist jeweils die Errichtung eines Schalthauses geplant. Für die Kabelanbindung der BÜSA sind Kabeltiefbauleistungen erforderlich. Die Straßen in den Bahnübergangsbereichen sollen teilweise geringfügig in der Straßenachse verschoben, verbreitert und im Einmündungsbereich der Bahnübergänge angepasst werden. Gehwege sollen teilweise aufgeweitet, teilweise verlegt werden. Die vorhandenen Gleiseindeckungen sollen teilweise durch Beton-Gleistragplatten aus Betonfertigteilen ersetzt werden. Vor und hinter der Gleiseindeckung sollen die Schwellen teilweise ersetzt werden, wobei die Bettung unter den neuen Schwellen erneuert werden soll. Schließlich sind verschiedene neue Beschilderungen und Markierungen geplant.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVPG für die obigen Vorhaben

nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In dem Einwirkungsbereich der Vorhaben befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Der geplante Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) an dem Bahnübergang Ruhmannsfelden liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (LSG) bzw. grenzt an das LSG an, das Vorhaben ist aber wegen seiner geringen Dimension und der Vorschädigung des betroffenen Raumes nicht geeignet, den Charakter des Gebiets zu verändern oder den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwider zu laufen. Von den weiteren oben genannten Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG und BayNatSchG sind von den Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG werden von den Vorhaben ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen den Vorhaben nicht entgegen. Erfahrungsgemäß sind von Vorhaben wie den vorliegenden potentiell zwar Reptilien betroffen, die im Gleiskörper vorkommen können. Durch die Anordnung des Absammelns der potentiell betroffenen Reptilien kann aber sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote nicht verletzt werden.

Die Vorhaben sind auch mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Dabei ist der Bestandsschutz der Bahnstrecke, der bestehenden Bahnsteige und der bestehenden Bahnübergänge zu berücksichtigen, so dass hier nur der ursächlich auf der Bahnsteigverlängerung und den Bahnübergangssicherungsanlagen beruhende Mehrlärm zu betrachten ist, der als vernachlässigbar gering einzuschätzen ist.

Auch Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie des Denkmalschutzes sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 146

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Westmittelfranken (8)**

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 05.10.2016 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Dreizehnten Verordnung sind

- a) eine rein redaktionelle Anpassung an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP 2013);
- b) die Streichung der Teilkapitel A I (alt) „Allgemeine Ziele“, B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“, B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“, B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“, B V (alt) „Arbeitsmarkt“ und B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“;
- c) Änderungen im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ (ehemalige Bezeichnung B II (neu) 1.1.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“);
- d) Änderungen im Teilkapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ (ehemalige Bezeichnung B I (neu) 3 „Wasserwirtschaft“);
- e) Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehemalige Bezeichnung B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“).

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 5. Oktober 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 147

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Nürnberger Land zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienun- g für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/Eckenhaid – Großbellhofen im Linienbündel 4 (Nordwest) des Landkreises Nürnberger Land zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Oktober 2016 Gz. 12-1443-1

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt (Beschluss des Kreistages vom 07.10.2016) und der Landkreis Nürnberger Land (Beschluss des Kreisausschusses vom 30.09.2013) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienun- g für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/Eckenhaid – Großbellhofen im Linienbündel 4 (Nordwest) des Landkreises Nürnberger Land abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 10.10.2016 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der Verkehrsbedienun-
g für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/
Eckenhaid – Großbellhofen –
im Linienbündel 4 (Nordwest)
des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 90154 Erlangen

- nachfolgend Landkreis ERH genannt -

und

dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder, Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

- nachfolgend Landkreis NL genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

(1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 18.07.2016) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 4 im offenen Verfahren. Der Zeitraum der Beauftragung beträgt 108 Monate (9 Jahre). Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 344 und 345. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgaben-

träger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.

(2) Die VGN-Linie 344 bedient auch Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH, so dass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedienun- g dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 344 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis ERH überträgt gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienun- g des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 344, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH befinden.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten derzeit grenzüberschreitenden Buslinie 344 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostenübernahme

(1) Die vom Landkreis NL zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier Landkreis ERH, getragen.

(2) Der Landkreis ERH hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans NL liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Fahrplan; sie sind dort farblich markiert (vgl. Anlage 1). Der Fahrplan, der Vertragsgegenstand ist, liegt der Vereinbarung als Anlage 1 bei und ist Grundlage für die Ausschreibung für das Linienbündel 4 zum Betriebsstart 09.12.2018.

(3) Die Höhe der vom Landkreis ERH zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis pro Buskilometer bzw. pro Bedarfskilometer. Dieser Preis, der der Preisfortschreibung unterliegt, wird mit den jeweiligen Bus- bzw. Bedarfskilometern multipliziert (vgl. Anlage 2). Ein Schema zur Musterberechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage 3 bei.

- (4) Geringfügige Zu-/Abbestellungen (+/- 10 Prozent) bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat der Landkreis ERH spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis NL schriftlich heranzutreten. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NL verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.
- (5) Der Landkreis ERH trägt die Kosten, die sich aus Absatz 3 ergeben.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Sofern der zuständige Linienbetreiber eine direkt an den Landkreis ERH gerichtete Rechnung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht gewährleisten kann, ist die Zahlung des Landkreises ERH an den Landkreis NL zu richten. Die Zahlung des Landkreises ERH ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Landkreis NL fällig.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 344 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 4 endet.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, 10. Oktober 2016

Landkreis Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Erlangen-Höchstadt, 10. Oktober 2016

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Tritthart
Landrat

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Theatern

1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Theatern und Theaterveranstaltungen in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger von Theatern und Veranstaltern von Festivals etc. gewährt.

3. Förderungsarten

1. Gefördert werden Theater mit festem Haus und Theaterveranstaltungen (wie z. B. Festivals, Sommertheater etc.), die nicht kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.
2. Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen und bereits abgeschlossene Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Finanzielle Beteiligung des Landkreises und/oder der kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt in angemessener Höhe. Hand- und Spanndienste sind anrechenbar.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin bemessen. Zuschüsse, die sich auf weniger als 250,00 Euro belaufen würden, werden nicht gewährt. Die Zuschüsse betragen

1. für Theater mit festem Haus maximal 5 % der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt jedoch maximal 30.000,00 Euro. Eigenproduktionen, Kinderprogramm, Inklusionsprojekte etc. werden bei der Zuschussbemessung positiv berücksichtigt.

2. für Theaterveranstaltungen, wie z. B. Festivals, Sommertheater etc. maximal 7 % der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt jedoch maximal 20.000,00 Euro. Eigenproduktionen, Kinderprogramm, Inklusionsprojekte etc. werden bei der Zuschussbemessung positiv berücksichtigt.

3. Eine Schwerpunktförderung über die vorstehend genannten Grenzen hinaus ist in Sonderfällen möglich.

6. Antragstellung

1. Die Anträge sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, einzureichen,

und zwar

- von Theatern mit festem Haus bis spätestens 1. Februar eines Jahres
- von Veranstaltern von Festivals etc. bis spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung.

2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.

2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.

3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 01.12.1980, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014, außer Kraft.

Ansbach, 28. Juli 2016

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

**Richtlinien
des Bezirks Mittelfranken
zur Förderung von Musik**

1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an Musikverbände sowie an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger von Orchestern, Musikgruppen und Veranstaltern von Konzerten gewährt.

3. Förderungsarten

Gefördert werden:

1. Die den Musikverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.
2. Konzert- und sonstige Musikveranstaltungen, die nicht kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.
3. In besonderen Fällen kann auch ein Zuschuss für den allgemeinen Betrieb von Orchesterensembles gewährt werden.
4. Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen und bereits abgeschlossene Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Finanzielle Beteiligung des Landkreises und/oder der kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt in angemessener Höhe im Falle einer Förderung gem. Ziff. 3.2. Hand- und Spanndienste sind anrechenbar.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin bemessen. Zuschüsse, die sich auf weniger als 250,00 Euro belaufen würden, werden nicht gewährt.

6. Antragstellung

1. Die Anträge sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, einzureichen.
2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 01.12.1980, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014, außer Kraft.

Ansbach, 28. Juli 2016

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 151

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Bestätigungsvermerk

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss 2015 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:“

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KHBV und der KUV liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KHBV und der KUV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 10 Juni 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wildermuth Wirtschaftsprüfer

Rettich
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 zum Jahresabschluss 2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2015
 - 1.1 Der Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2015 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 3.476.482,04 festgestellt.
 - 1.2 Der Bilanzgewinn zum 31.12.2015 in Höhe von € 2.775.794,30 bildet sich, in dem der Jahresüberschuss von € 3.476.482,04 gegen den Verlustvortrag von € 1.806.766,92 gerechnet wird und zusätzlich € 1.106.079,18 aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen wird. Der ausgewiesene Bilanzgewinn zum 31.12.2015 in Höhe von € 2.775.794,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 1.3 Der Verwaltungsrat beschließt im Nachhinein die bereits im Zuge der Jahresabschlussarbeiten erfolgte, und bisher noch nicht durch Verwendungsbeschluss gedeckte Entnahme aus der zweckgebundenen Gewinnrücklage (Forensik) in Höhe von € 217.958,00.
 - 1.4 Aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen erfolgt eine Entnahme in Höhe von € 376.675,18 zur Abdeckung eines Teiles des Verlustes der Präventionsambulanz für 2015 in Höhe von insgesamt € 483.226,41.

Der verbleibende Verlust des Bereichs „Präventionsambulanz“ in Höhe von € 106.551,23 bleibt ungedeckt.

- 1.5 Aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen wird weiterhin zur Deckung des gesamten Verlustes der Forensischen Kliniken ohne Präventionsambulanz in Höhe von € 599.546,08 der noch fehlende Restbetrag in Höhe von € 381.588,08 entnommen. Dieser Betrag entfällt auf die Abdeckung eines Teilbetrages des Verlustes 2015 der forensischen Kliniken inklusive Abschreibungen für Investitionen in Höhe von € 192.924,69.
- 1.6 Im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 hält der Verwaltungsrat fest:
 - 1.6.1 Die der zweckgebundenen Gewinnrücklage noch fehlende Zuführung macht einen Betrag von € 3.531.893,24 aus. Dieser Betrag steht seit der Zahlung des Verlustausgleiches für die Jahre 2010 und 2011 durch den Bezirk Mittelfranken entsprechend dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 07.03.2013 in der Kapitalrücklage zur Verfügung. Die Rücklage verbleibt zum Zweck der Abdeckung eventueller Rückzahlungsverpflichtungen der Forensik bis einschließlich 2016.

1.6.2 Laut internen Berechnungen weist der von den übrigen Krankenhausbereichen erwirtschaftete Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2015 einen Betrag von € 4.259.332,21 aus.

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen in der Zeit

vom 24.10.2016 bis einschließlich 02.11.2016

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 152

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 7. Oktober 2016

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 304. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 14. November 2016, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 303. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.09.2016
2. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017
3. Stellungnahmen zu Bauleitplänen

4. 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
(Änderung des Kapitels B V 3.1.1 Windkraft; Erweiterung des Vorranggebiets Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt)
- Auswertung der Stellungnahmen
- Erlass der Verordnung

5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbands zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016

6. Ergebnisse zur Umfrage „Sozialer Wohnungsbau“

Nürnberg, 7. Oktober 2016

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 153

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am
Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662, - Umwandlung von einer
Grünfläche zur allgemeinen Wohnbaufläche**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.08.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662 für die geplante Umwandlung von einer Grünfläche in eine allgemeine Wohnbaufläche beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-
lung am 27.09.2016 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden vom

17.10.2016 bis 16.11.2016

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 5. Oktober 2016

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 154

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 230/2016

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m.
Art. 6 BayBO für das Grundstück Flur-Nr. 108
(Teilfläche), Gemarkung Altenmuh über die Fest-
setzung des Bereichs „Zur Raumlach“
- öffentliche Auslegung**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffent-
lichen Sitzung am 14.09.2016 beschlossen, die Ergän-
zungssatzung „Zur Raumlach“ für das Grundstück
Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung Altenmuh nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81
i. V. m. Art. 6 BayBO zu erlassen.

Durch den Erlass dieser Ergänzungssatzung sollen
die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB derzeit im
Außenbereich liegenden Grundstücke in den „im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteil“ miteinbezogen wer-
den.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung im verein-
fachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit
bekannt gemacht. Der Satzungsentwurf mit Begrün-
dung liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, 25.10.2016
bis einschließlich Montag, 28.11.2016**

in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz
25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Ge-
meinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am
See während der allgemeinen Dienststunden öffent-
lich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen
Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Pla-
nung unterrichten. Während der Auslegungsfrist kön-
nen Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Nie-
derschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht ab-
gegebene Stellungnahmen können bei der Be-
schlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwal-
tungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig,
soweit damit Einwendungen geltend gemacht wer-
den, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteili-
gung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht
rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten gel-
tend gemacht werden können.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI. S. 154